Handlungsleitfaden zur Durchführung der Fachsprachenprüfung Pflege für internationale Pflegefachpersonen (FSP-Pflege) durch zugelassene Einrichtungen im Freistaat Bayern

Bayerisches Landesamt für Pflege (LfP)

Inhaltsverzeichnis

I. Handlungsleitfaden FSP-Pflege 4
1. Grundsätzliches zur FSP-Pflege 4
2. Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung der FSP-Pflege 5
2.1 Befugnis zur Durchführung 5
2.2 Versicherungen und Nachweise der Einrichtung bei Antragstellung 5
2.3 Kosten und Zulassung der Einrichtungen 5
2.4 Einhaltung des Handlungsleitfadens des LfP 5
2.5 Transparenz des Prüfungsablaufs 5
2.6 Angebot von Vorbereitungskursen 6
2.7 Personelle Voraussetzungen zur Durchführung der FSP-Pflege 6
2.7.1 Anforderungsprofile für Sprachprüfende 7
2.7.2 Anforderungsprofil für Fachsprachprüfende 7
2.7.3 Anforderungsprofil für Schauspielende 7
2.8 Räumliche und technische Voraussetzungen 7
2.8.1 Sicherstellen des Prüfungsablaufes 8
2.8.2 Datenübermittlung 8
2.8.3 Möglichkeit einer Raummietung 8
2.8.4 Digitale Prüfungen 8
2.9 Zeitpunkt für das Ablegen der FSP-Pflege 8
3. Organisatorische Aspekte der Prüfungsdurchführung 10
3.1 Meldung von Prüfungen ans LfP 10
3.2 Durchführung und Wiederholung der Prüfung 10
3.3 Prüfungsdokumente 11
3.4 Bewertungsverfahren 11
3.5 Ergebnismitteilung und Aufbewahrungsfrist 12
3.6 Einsicht in Prüfungsunterlagen und Antrag auf Überprüfung 12
3.7 Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsteilnehmer zur Teilnahme an der FSP-Pflege und Hilfsmittel während der Prüfung 12
4. Prüfungsaufbau und Prüfungsinhalt 14
4.1 Prüfungsaufbau 14
4.2 Fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der FSP-Pflege 14

4.3 Mündliche Prüfungsformate der FSP-Pflege 14
4.3.1 Prüfungsformat A: Digitales Konzept mit Schauspielenden 15
4.3.2 Prüfungsformat B: Digitales Konzept ohne Schauspielende 15
4.3.3 Prüfungsformat C: Präsenzkonzept mit Schauspielenden 15
4.3.4 Prüfungsformat D: Präsenzkonzept ohne Schauspielende 15
5. Qualitätskontrolle-/Sicherung 16
5.1 Prüfungsausschuss: Genehmigung zur Durchführung der FSP-Pflege 16
5.2 Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement 17
5.3 Maßnahmen der Qualitätssicherung 17
5.4 Voraussetzungen und Qualitätsstandards des Zulassungsverfahrens 17
5.5 Evaluation 17
II. Leitfaden zur Schulung von Prüfenden und Schauspielenden 18
1. Grundsätzliches zur Schulung 18
2. Qualifizierungsmaßnahme für Prüfende und Schauspielende 19
2.1 Schulungsmodul 1 – GER und Bewertung sprachlicher Leistungen allgemein 19
2.1.1 Schulungsmodul 1a: Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) 19
2.1.2 Schulungsmodul 1b: Bewertung sprachlicher Leistungen 20
2.2 Schulungsmodul 2 - FSP-Pflege, Gesprächsführung und Rollenidentifikation 20
2.2.1 Schulungsmodul 2a: Aufbau und Ablauf der FSP-Pflege 20
2.2.2 Inhalt Schulungsmodul 2b: Gesprächsführung und Rollenidentifikation 20
2.2.3 Inhalt Schulungsmodul 2c: Vertiefung der Bewertungsstandards für die FSP-Pflege 20
2.3 Schulungsmodul 3 (optional) – Hospitation für Sprachprüfende, Fachsprachprüfende und Schauspielende 20
2.4 Auffrischungsschulungen 21
3. Nachweis der Schulungsmodule 21
4. Unabhängigkeit der Prüfenden 21

I. Handlungsleitfaden FSP-Pflege

1. Grundsätzliches zur FSP-Pflege

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen Antragstellende mit ausländischem Berufsabschluss als Pflegefachperson das Vorhandensein der erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, vgl. § 2 Nr. 4 Pflegeberufegesetz (PflBG). Dies kann in Bayern auch durch eine Fachsprachenprüfung (FSP-Pflege) erfolgen. Die FSP-Pflege orientiert sich an der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und ist im Anerkennungsverfahren anderen anerkannten B2-Sprachnachweisen gleichgestellt.

Eine Auflistung der anerkannten Sprachnachweise finden Sie auf der Homepage des LfP unter: https://www.lfp.bayern.de/anerkennungsverfahren/merkblaetter/Merkblatt_Sprachnachweis.pdf.

Der FSP-Pflege liegt das Eckpunktepapier der 92. Gesundheitsministerkonferenz vom Juni 2019 zugrunde, welches Leitlinien zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsberufen definiert. Erst wenn die persönlichen Voraussetzungen inklusive des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, kann die Berufszulassungsurkunde erteilt werden.

Keine Sprachprüfung ablegen müssen Personen, die Folgendes vorweisen können:

- Deutsch als Erstsprache
  oder
- Abschluss einer mindestens zehnjährigen Schulausbildung an einer deutschsprachigen Schule
  oder
- Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache.

Das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) übernimmt eine zentrale Rolle im Prüfungsverfahren und stellt Anforderungen an Einrichtungen, die die FSP-Pflege durchführen möchten. Durchgeführt wird die FSP-Pflege an Einrichtungen, die hierfür eine Zulassung durch das LfP erhalten haben. Der vorliegende Handlungsleitfaden enthält Vorgaben und Richtlinien zur Zulassung der Einrichtungen, zur Prüfungsdurchführung und zum Qualitätsmanagement. Das berufssprachliche Zielniveau der Prüfung entspricht der Niveaustufe B2 GER mit entsprechender pflegefachsprachlicher Fokussierung. Prüfungsteilnehmern ist zu empfehlen, sich durch die auf der Homepage des LfP veröffentlichten Beispielprüfungen im Bereich Pflege mit dem Prüfungsformat vertraut zu machen. Für die Teilnahme an der FSP-Pflege ist der Besuch eines Vorbereitungskurses nicht zwingend erforderlich. Um die Erfolgschancen zu erhöhen, wird dies jedoch empfohlen.

2. Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung der FSP-Pflege

Die Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung der FSP-Pflege unterliegt bestimmten Kriterien, die im Folgenden beschrieben werden.

2.1 Befugnis zur Durchführung

Durch das LfP zugelassene Einrichtungen sind befugt, die FSP-Pflege, unter Einhaltung der im Leitfaden beschriebenen Vorgaben, durchzuführen.

2.2 Versicherungen und Nachweise der Einrichtung bei Antragstellung

Um die FSP-Pflege anbieten zu können, müssen interessierte Einrichtungen einen Antrag auf Zulassung zur Durchführung der FSP-Pflege stellen. Dieser Antrag kann per E-Mail an FSP-Pflege@lfp.bayern.de gesendet werden.

Hierfür müssen interessierte Einrichtungen das Antragsformular auf unserer Homepage verwenden. Das Antragsformular enthält alle Informationen zu erforderlichen Nachweisen.

Zudem sind folgende Hinweise zu beachten:

- Alle an der Prüfung beteiligten Personen (Entwickler, Prüfungspersonal, Admin- und IT-Personal, etc.) sind zu absoluter Vertraulichkeit in allen Bereichen der Prüfung verpflichtet.
- Die Weitergabe der Prüfungsinhalte an zukünftige oder ehemalige Prüfungsteilnehmer sowie nicht mit der Prüfungsdurchführung befasste Personen ist nicht gestattet.
- Die Einrichtungen erklären sich mit dem Antrag auf Zulassung bereit, an Qualitätsüberprüfungen durch das LfP oder durch vom LfP beauftragte Personen passiv und ggf. aktiv (als durch das LfP Beauftragte) teilzunehmen.
- Das LfP ist über Vorkommnisse, welche die Integrität der Prüfung gefährden könnten, unverzüglich zu unterrichten.

2.3 Kosten und Zulassung der Einrichtungen

- Die Gebühr für die Zulassung der Einrichtung durch das LfP beträgt **einmalig 500,00 Euro**. Die Zulassung gilt grundsätzlich unbefristet. Bei Nichteinhaltung der qualitativen Vorgaben oder Verstößen gegen die Integrität der Prüfungen kann die Zulassung jedoch wieder entzogen werden.
- Für jede durchgeführte Prüfung muss eine Prüfungsgebühr an das LfP entrichtet werden. Diese Gebühr beträgt **derzeit 15,50 Euro je Prüfungsteilnehmer.** Dem LfP ist eine Auflistung der durchgeführten Prüfungen des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 31.01. des Folgejahres zu übermitteln. Hierfür stellt das LfP der Einrichtung eine entsprechende Liste zur Verfügung. Die Abrechnung durch das LfP erfolgt im Anschluss.

2.4 Einhaltung des Handlungsleitfadens des LfP

Mit der Beantragung versichern die Anbietenden der FSP-Pflege, dass die Prüfung ordnungsgemäß nach dem Handlungsleitfaden durchgeführt wird.

2.5 Transparenz des Prüfungsablaufs

Um den Prüfungsprozess für die Prüfungsteilnehmer möglichst transparent zu gestalten, sind durch die Einrichtungen folgende Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen:

- Verlinkung zur Homepage der FSP-Pflege des LfP
- Gesamtkosten der Prüfung (Festsetzung durch die jeweilige Einrichtung)
- Prüfungsordnung bzw. Regelwerk und ggf. weitere Hinweise zum Prüfungsablauf
- Prüfungstermine und Prüfungsorte

2.6 Angebot von Vorbereitungskursen

Möchten Einrichtungen neben der FSP-Pflege zusätzlich Vorbereitungskurse anbieten, stellt dies grundsätzlich keinen Konflikt dar. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Prüfenden die Prüfungsteilnehmer nicht selbst unterrichtet haben. Bietet eine Einrichtung neben der FSP-Pflege auch Vorbereitungskurse oder Prüfungstrainings an, ist möglichst auf eine Trennung des beteiligten Personals und eine separate Organisation der Geschäftsbereiche zu achten.

2.7 Personelle Voraussetzungen zur Durchführung der FSP-Pflege

Im Bereich der personellen Voraussetzungen müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für das LfP
- ausreichend qualifiziertes Personal, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die professionelle Organisation und Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten

Jede FSP-Pflege muss grundsätzlich von mindestens zwei Prüfenden abgenommen werden, diese setzen sich immer aus **einem Sprachprüfenden und einem Fachsprachprüfenden** zusammen, welche die jeweiligen Anforderungsprofile für Sprachprüfende (vgl. 2.7.1) bzw. Fachsprachprüfende (vgl. 2.7.2) erfüllen. Sollten Schauspielende eingesetzt werden, müssen auch sie die entsprechenden Anforderungen (vgl. 2.7.3) erfüllen.

2.7.1 Anforderungsprofile für Sprachprüfende

- **Erstsprachliche Kompetenz in Deutsch** – nicht erstsprachlich Prüfende müssen das Sprachkompetenzniveau C2 durch ein anerkanntes Zertifikat nachweisen
  und
- **Qualifikation nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Integrationskursverordnung (IntV):** erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder eine vom BAMF anerkannte gleichwertige fachliche Qualifikation und
- **Einschlägige Unterrichtserfahrung:** Nachweis über mindestens 2 Jahre Unterrichtserfahrung im Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder über mindestens 500 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten auf dem Niveau B2 des GER

2.7.2 Anforderungsprofil für Fachsprachprüfende

- **Ausgezeichnete Sprachkompetenz in Deutsch** – nicht erstsprachlich Prüfende müssen das Sprachkompetenzniveau mindestens C1 (empfohlen jedoch C2) durch ein Zertifikat nachweisen,
  und
- **Fachspezifische Ausbildung** – in der Regel ist eine abgeschlossene Ausbildung auf Fachkraftniveau im pflegerischen Bereich erforderlich. Sollten Prüfende in Einzelfällen nicht selbst der Berufsgruppe angehören, der auch die oder der Antragstellende angehören wird, so ist die Angehörigkeit zu einem anderen Gesundheitsfachberuf oder einem fachlich geeigneten akademischen Beruf Voraussetzung,
  und
- **Berufserfahrung im Pflegebereich** – Nachweis über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Pflege,

2.7.3 Anforderungsprofil für Schauspielende

Für das Patientinnen/Patienten-Fachkraft-Gespräch

- **hohe Sprachgewandtheit im Deutschen** – erforderlich ist eine hohe Sprachgewandtheit, um intensive Konversationen führen zu können.
- **ansonsten keine weitere fachspezifische Qualifikation nötig**

Für das Fachkraft-Fachkraft-Gespräch:

- **hohe Sprachgewandtheit im Deutschen** – erforderlich ist eine hohe Sprachgewandtheit, um intensive Konversationen führen zu können.
  und
- **Fachspezifische Ausbildung** – erforderlich ist eine abgeschlossene Ausbildung im pflegerischen Bereich, z.B. als Pflegefachperson oder in einem anderen Gesundheitsfachberuf oder einem fachlich geeigneten akademischen Beruf.

Schauspielende nehmen keine Bewertung der Prüfungsleistung vor!

2.8 Räumliche und technische Voraussetzungen

Im Folgenden werden die räumlichen und ggf. technischen Voraussetzungen näher beschrieben. Letzteres gilt insbesondere für das Durchführen einer digitalen Prüfung.

2.8.1 Sicherstellen des Prüfungsablaufes

Die Anbieter müssen einen reibungslosen Prüfungsablauf gewährleisten. Hierfür müssen geeignete Räumlichkeiten für eine ordnungsgemäße Durchführung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen vorhanden sein. Die Räume sollten eine unbeeinträchtigte Prüfung in einer ruhigen Prüfungsatmosphäre ermöglichen.

Die Einhaltung des Datenschutzrechts im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt in der Verantwortung der durchführenden Einrichtung.

2.8.2 Datenübermittlung

Die Übermittlung der Daten der Prüfungsteilnehmer an die jeweiligen Einrichtungen, die eine FSP-Pflege anbieten, erfolgt selbstständig durch die Prüfungsteilnehmer oder deren Bevollmächtigte. Im Falle eines laufenden Anerkennungsverfahrens am Bayerischen Landesamt für Pflege soll die Vorgangsnummer, die der antragstellenden Person durch das LfP zugewiesen wurde, angegeben werden.

2.8.3 Möglichkeit einer Raummietung

Sollten keine ausreichenden Räumlichkeiten in der jeweiligen Einrichtung vorhanden sein, können auch geeignete Räumlichkeiten an einem anderen Ort in Deutschland angemietet werden.

2.8.4 Digitale Prüfungen

Sollte die FSP-Pflege im Rahmen eines digitalen Prüfungsformates durchgeführt werden, müssen die Prüfungsteilnehmer in Präsenz am Prüfungsort erscheinen, um die Prüfung an einem PC vor Ort abzulegen. Damit erfolgt die Identitätsüberprüfung des Prüfungsteilnehmers vor Ort und es kann gewährleistet werden, dass die Prüfung unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt wird. Die Einrichtung bzw. die Räumlichkeiten für die Prüfungsabwicklung, -durchführung und -auswertung muss sich in Deutschland befinden. Die Prüfenden können sich an einem anderen Ort in Deutschland aufhalten, solange sie die Voraussetzungen (Qualifikation, Schulung) für die Prüfungsabnahme erfüllen. Bei einem digitalen Konzept muss den Prüfungsteilnehmern zudem die technische Ausstattung (PC, Headset, etc.) vor Ort bereitgestellt werden. Die Technik muss so gewählt werden, dass eine qualitativ hochwertige Aufnahme durchgeführt werden kann (insbesondere falls die Bewertung der Tonspur durch Prüfende im Nachgang erfolgt; vgl. 4.3.1 Prüfungsformat A - digitales Konzept mit Schauspielenden). Hierzu müssen eine stabile Internetverbindung mit ausreichenden Übertragungsraten sowie entsprechend ausgestattete Computerarbeitsplätze vorhanden sein. Bei technischen Problemen muss ein entsprechender Support zur Verfügung stehen. Die Sicherstellung des technischen Supports obliegt den Einrichtungen. Zeitpunkt für das Ablegen der FSP-Pflege.

2.9 Zeitpunkt für das Ablegen der FSP-Pflege

Da der Nachweis der persönlichen Eignung (u.a. Sprachnachweis) verfahrensrechtlich unabhängig von der Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation erfolgen kann, gibt es keine Vorgaben für einen Zeitpunkt der Vorbereitung oder des Ablegens der FSP-Pflege innerhalb des Anerkennungsverfahrens, d.h. die Prüfung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt (vor oder nach Antragstellung auf Anerkennung, vor oder nach Absolvierung einer Anpassungsmaßnahme) abgelegt werden. Auch Personen, die sich noch nicht im Anerkennungsverfahren befinden, kann der Zugang zum Ablegen der FSP-Pflege gewährt werden. Um unnötige Kosten zu vermeiden (etwa im Falle einer endgültigen Ablehnung des Antrages auf Anerkennung zum Führen der Berufsbezeichnung), erfolgt das Absolvieren der FSP-Pflege jedoch in der Regel erst nach Erhalt des Feststellungsbescheids im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.

3. Organisatorische Aspekte der Prüfungsdurchführung

Im Folgenden werden die organisatorischen Aspekte der Prüfungsdurchführung detailliert erläutert und entsprechende Hinweise zur Prozessgestaltung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem LfP gegeben.

3.1 Meldung von Prüfungen ans LfP

Die Einrichtung meldet dem LfP monatlich im Nachhinein alle durchgeführten oder geplanten Prüfungen (für die seitens der Einrichtung eine Prüfungsgebühr erhoben wurde). Die Meldung erfolgt über eine bereitgestellte Liste bis zum 5. des Folgemonats per E-Mail.

Eine Vorabmeldung der Prüfungen ist nicht nötig. Zugelassene Einrichtungen versichern, dass sie ihre Prüfungen nach den Rahmenvorgaben durchführen und nur vom LfP genehmigte Prüferinnen und Prüfer bzw. Schauspielende einsetzen. Sollten im Nachhinein offensichtliche und nicht unerhebliche Abweichungen von den Rahmenvorgaben dieses Leitfadens ersichtlich werden, ist das LfP berechtigt, die Prüfung als ungültig zu erklären.

3.2 Durchführung und Wiederholung der Prüfung

Um einen möglichst einheitlichen Prüfungsprozess zu gewährleisten, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Nichterscheinen, verspätetes Erscheinen: Die Folgen bei Nichterscheinen sind von jeder Einrichtung selbst zu regeln und den Prüfungsteilnehmern transparent zu kommunizieren.
- Nicht-Öffentlichkeit: Die Abnahme der FSP-Pflege ist nicht öffentlich. Zuständigen Mitarbeitenden des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP), des LfP sowie von diesen zur Evaluation oder Überprüfung der Vorgaben Beauftragten steht die Teilnahme an der Prüfung jederzeit zu. Mehr als zwei nicht an der Prüfung selbst beteiligte Personen sollen in der FSP-Pflege nicht anwesend sein. Die nicht an der Prüfung beteiligten Personen haben sich jeder Einwirkung auf die Abnahme und die Bewertung der betreffenden FSP-Pflege zu enthalten.
- Die FSP-Pflege findet in Form einer Einzelprüfung statt. Der schriftliche Teil kann gleichzeitig von allen Prüfungsteilnehmern abgelegt werden, sofern sichergestellt ist, dass kein unlauterer Austausch zwischen den Prüfungsteilnehmern bzw. Unterschleif erfolgt.
- Die FSP-Pflege ist als Ganzes abzulegen (mündlicher und schriftlicher Teil). Tritt der Prüfungsteilnehmer während der FSP-Pflege zurück, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Eine Anrechnung von Einzelbereichen auf eine später abgelegte FSP-Pflege ist nicht zulässig.
- Es ist keine Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeit der FSP-Pflege vorgesehen.

3.3 Prüfungsdokumente

Das LfP stellt zugelassenen Einrichtungen alle benötigten Prüfungsdokumente zur Verfügung. Folgende Dokumente werden für die Durchführung der FSP-Pflege vom LfP bereitgestellt:

- Prüfungssets
- Prüfungsprotokoll
- Bewertungsnotizen
- Detaillierte Bewertungsinformationen
- Deckblätter
- Bewertungsskalen (Zur Berechnung des Ergebnisses)
- Listen für die monatliche und jährliche Meldung ans LfP
- Vorlage Prüfungsteilnehmerzertifikat
- Anleitungen und Checklisten

Die bereitgestellten Dokumente dürfen als Vorlage frei verwendet werden. Inhaltlich dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Bei Verwendung eines digitalen Prüfungskonzeptes dürfen Einrichtungen digital beschreibbare Dokumente erstellen oder die Dokumente in ihre Software übertragen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Prüfungssets im Ganzen verwendet werden und inhaltlich keine Änderungen vorgenommen werden. Wenn für die Bewertung eine Software mit einem Authentifizierungsverfahren verwendet wird und somit sichergestellt werden kann, dass ausschließlich die für die Bewertung beauftragte Person auf diese Dokumente zugreifen kann, ist es möglich auf eine Unterschrift zu verzichten. Dies muss die Einrichtung dem LfP schriftlich bestätigen.

3.4 Bewertungsverfahren

Zur Bewertung stehen verbindliche Bewertungskriterien zur Verfügung, die der Niveaustufe B2 GER mit entsprechender pflegefachsprachlicher Fokussierung als berufssprachliches Zielniveau der Prüfung entsprechen. Die Bestehensgrenzen sind festgelegt.
Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn mindestens 66 von 110 Punkten erreicht werden. Dabei müssen sowohl in der mündlichen Prüfung als auch in der schriftlichen Prüfung mindestens 60% der jeweils möglichen Punkte erreicht werden, also mindestens 36 Punkte in der mündlichen Prüfung und 30 Punkte in der schriftlichen Prüfung. Ein Ausgleich zwischen den beiden Prüfungsteilen findet nicht statt. Wenn einer der beiden Prüfungsteile nicht bestanden wurde, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

Die grundlegenden Prinzipien der Bewertung und eine Beispielprüfung werden auf der Homepage des LfP zur Verfügung gestellt. Die FSP-Pflege gilt als erfolgreich abgelegt, wenn die Prüfenden in der Gesamtbetrachtung zu der Feststellung gelangt sind, dass der Prüfungsteilnehmer sämtliche Sprachanforderungen in den drei Prüfungsteilen der FSP-Pflege erfüllt und dies im Prüfungsprotokoll niedergeschrieben ist. Die Prüfenden müssen sich gemeinsam auf ein Ergebnis einigen, nachdem sie zunächst für sich selbst Bewertungsnotizen vorgenommen haben.

Bei digital durchgeführten Prüfungen kann die Dokumentation ggf. zusätzlich per Tonspur und Videoaufzeichnung erfolgen. Auch die Einigung auf ein Prüfungsergebnis kann dabei durch die Prüfenden in digitaler Form stattfinden.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt grundsätzlich mittels eines Prüfungsprotokolls und Bewertungsnotizblättern, die durch das LfP bereitgestellt werden. Das Prüfungsprotokoll erfordert die Unterschrift der beiden Prüfenden, handschriftlich oder digital. Die Bewertung muss innerhalb von 10 Werktagen erfolgen und der Einrichtung zurückgemeldet werden.

3.5 Ergebnismitteilung und Aufbewahrungsfrist

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungsteilnehmer spätestens drei Wochen nach der Prüfung durch die Einrichtung mitzuteilen. Ist die Prüfung bestanden, stellt die Einrichtung zeitnah ein Zertifikat entsprechend der durch das LfP zur Verfügung gestellten Vorlage aus. Das Zertifikat ist mit einer Validierungsmöglichkeit, z.B. QR-Code, zu versehen. Die Einrichtung lässt dem Prüfungsteilnehmer folgende Informationen sowie Dokumente zukommen:

- Ergebnis der Prüfung
- Zertifikat

Die Einrichtung stellt dem LfP die Prüfungsprotokolle und Bewertungsnotizblätter zur Verfügung, wenn diese stichprobenartig vom LfP angefordert werden.
Die Einreichung des Zertifikats erfolgt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch den Prüfungsteilnehmer (Antragstellenden) selbst.

Aufbewahrungsfristen:

Die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen sowie die Audio-/Videodateien sind zur Überprüfung und Evaluation durch das LfP mindestens 3 Jahre ab Ergebnismitteilung von den prüfenden Einrichtungen aufzubewahren.

3.6 Einsicht in Prüfungsunterlagen und Antrag auf Überprüfung

Wenn der Prüfungsteilnehmer mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden ist, hat er das Recht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die Prüfungsunterlagen bei der Einrichtung zu beantragen. Die Einsicht muss innerhalb von 3 Monaten nach Beantragung stattfinden. Die weiteren Modalitäten insbesondere der Remonstration und Ergebnisüberprüfung der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind durch die Einrichtungen zu regeln.

Bei Verdacht auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der FSP-Pflege, kann der Prüfungsteilnehmer innerhalb von vier Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen (geregelt durch die Einrichtungen) einen Antrag auf Überprüfung beim LfP stellen. Hierbei ist ein begründeter Verdacht auf eine nicht ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung darzulegen. Der Antrag ist per E-Mail an FSP-Pflege@lfp.bayern.de zu stellen.

3.7 Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsteilnehmer zur Teilnahme an der FSP-Pflege und Hilfsmittel während der Prüfung

Für die Zulassung der Prüfungsteilnehmer zur Teilnahme an der FSP-Pflege gibt es außer den o.g. keine gesetzlichen Beschränkungen. Den Einrichtungen obliegt die Entscheidung, ob Prüfungsteilnehmer aus anderen Bundesländern zur Fachsprachenprüfung in Bayern zugelassen werden. Bei Erscheinen zur FSP-Pflege hat sich der Prüfungsteilnehmer durch Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises mit Lichtbild auszuweisen. Bei der FSP-Pflege sind keinerlei eigene Hilfsmittel (z.B. Nachschlagewerke, Smartphones) des Prüfungsteilnehmers zugelassen. Notwendige Arbeitsmaterialien werden von den Einrichtungen gestellt. Werden verbotene Hilfsmittel angewendet, ist die FSP-Pflege als nicht bestanden zu bewerten. Menschen mit Behinderungen haben laut Gesetz ein Recht auf Nachteilsausgleich in Ausbildung und Prüfung. Dabei bleiben das Niveau und die Inhalte der Prüfung gleich. Mit einem entsprechenden Antrag sollen Prüfungsteilnehmer aufgrund ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen im Prüfungsverfahren beantragen können. Das konkrete Mittel des Nachteilsausgleichs obliegt der prüfenden Einrichtung.

4. Prüfungsaufbau und Prüfungsinhalt

4.1 Prüfungsaufbau

Entsprechend der Vorgaben des Eckpunktepapiers der 92. Gesundheitsministerkonferenz umfasst die FSP-Pflege die folgenden, nicht aufeinander aufbauenden Prüfungsteile. Die Reihenfolge der Prüfungsteile kann variieren. Es ist jedoch darauf zu achten, dass alle drei Prüfungsteile von den gleichen Prüfenden bewertet werden. Jeder Teil der Prüfung behandelt eine andere, in sich geschlossene Fallsituation.

Mündlicher Teil: **Patientinnen/Patienten-Fachkraft-Gespräch** (Dauer: 20 Minuten)

Mündlicher Teil: **Fachkraft-Fachkraft-Gespräch** (Dauer: 20 Minuten)

Schriftlicher Teil: **Berufstypische schriftliche Aufgabe** (Dauer: 20 Minuten+ 5 Minuten Einlesezeit)

In den mündlichen Prüfungsteilen werden fachkundige, pflegesprachlich geschulte Schauspielende (siehe 2.7.3) oder Prüfende (siehe 2.7.2) eingesetzt, die mit den Prüfungsteilnehmern die jeweiligen Gespräche anhand entwickelter Fallsituationen im Sinne authentischer Kommunikation praxisnah durchführen.

Der schriftliche Teil beinhaltet das Schreiben eines Pflegeberichts. Dieser kann handschriftlich oder digital ausgeführt werden. Wird eine digitale Variante gewählt, darf keine Möglichkeit zur automatischen Autokorrektur bestehen. Für den schriftlichen Teil sind ohne Vorbereitungszeit 20 Minuten vorgesehen (lt. Eckpunktepapier). Es können vorab 5 Minuten Einlesezeit gewährt werden.

4.2 Fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der FSP-Pflege

Die Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll und das Bewertungsnotizblatt werden durch das LfP zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungen werden über Aktualisierungen der Dokumente informiert und sind dazu verpflichtet, die aktuellen Prüfungsunterlagen und Dokumente zu verwenden. Veraltete Prüfungsunterlagen sind datenschutzgerecht zu entsorgen.

Die Einrichtung muss organisatorisch sicherstellen, dass die Prüfungsunterlagen den Prüfungsteilnehmern vorab nicht bekannt werden. Bei einer Wiederholungsprüfung ist darauf zu achten, dass die Prüfungsteilnehmer nicht mit den Prüfungsunterlagen der vorhergehenden Prüfungen geprüft werden.

4.3 Mündliche Prüfungsformate der FSP-Pflege

Zur Umsetzung der mündlichen Prüfungsteile der FSP-Pflege können unterschiedliche Wege gewählt werden, die im Nachfolgenden detaillierter vorgestellt werden.

4.3.1 Prüfungsformat A: Digitales Konzept mit Schauspielenden

In diesem Konzept agieren geschulte Schauspielende als Gesprächspartnerinnen/ Gesprächspartner und Prüfende bewerten im Nachgang die Ton- und/oder Videoaufzeichnung. Die Prüfenden/Schauspielenden sind während der Prüfung nicht im Prüfungsraum anwesend. Die Gesprächsinhalte werden als Audio- und ggf. Videoaufnahme aufgezeichnet und gespeichert und dienen den beiden Prüfenden nach der Prüfung als Bewertungsgrundlage. Der Prüfungsteilnehmer nimmt im Prüfungsraum der Einrichtung an der Prüfung teil. Eine digitale Fernprüfung, bei der der Prüfungsteilnehmer sich nicht vor Ort befindet, ist nicht zulässig. Die Prüfenden sind zeitlich und örtlich unabhängig vom Prüfungsgeschehen, da die Aufzeichnungen im Anschluss an die Prüfenden übermittelt werden.

4.3.2 Prüfungsformat B: Digitales Konzept ohne Schauspielende

In diesem Konzept agieren die Prüfenden als Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartner in den verschiedenen mündlichen Prüfungsteilen und bewerten im Nachgang die Prüfungsleistung. Die Prüfenden sind während der Prüfung in einem digitalen Prüfungsraum anwesend. Der Prüfungsteilnehmer nimmt im Prüfungsraum der Einrichtung an der Prüfung teil. Eine digitale Fernprüfung, bei der der Prüfungsteilnehmer sich nicht vor Ort befindet, ist nicht zulässig. Die Gesprächsinhalte werden als Audio- und ggf. Videoaufnahme aufgezeichnet und gespeichert und können den beiden Prüfenden nach der Prüfung als Bewertungsgrundlage dienen, sofern sie nicht bereits während der Prüfung ihre Bewertung vorgenommen haben.

4.3.3 Prüfungsformat C: Präsenzkonzept mit Schauspielenden

In diesem Konzept agieren geschulte Schauspielende als Gesprächspartnerinnen/ Gesprächspartner und Prüfende bewerten im Nachgang die Prüfungsleistung. Die Prüfenden, die Schauspielenden und der Prüfungsteilnehmer befinden sich am Prüfungsort und -raum (in Deutschland).

4.3.4 Prüfungsformat D: Präsenzkonzept ohne Schauspielende

In diesem Konzept agieren die Prüfenden als Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartner in den verschiedenen mündlichen Prüfungsteilen und bewerten im Nachgang die Prüfungsleistung. Beide Prüfenden und der Prüfungsteilnehmer befinden sich an dem ihnen zugewiesenen Prüfungsort und -raum (in Deutschland).

5. Qualitätskontrolle-/Sicherung

Ziel der Qualitätssicherung ist eine nachvollziehbare und vergleichbare Qualität sowohl in der Durchführung als auch in der Bewertung der Prüfung. Validität, Objektivität und Reliabilität eines Prüfungsverfahrens müssen gewährleistet sein. Schließlich ist auch sicherzustellen, dass Prüfungen verschiedener Prüfungskonzepte Ergebnisse produzieren (Test-Equating). Andernfalls könnte eine Sprachprüfung leichter oder schwieriger sein als eine andere. Auch müssen Angebote in Anspruch genommen werden, mit denen Prüfende geschult werden (Training/ Kalibrierung), so dass sich diese auf die gleichen Aspekte konzentrieren und die gleichen Bewertungskriterien und -verfahren anwenden. Darüber hinaus müssen die Bewertungen verschiedener Prüfungen unter angemessener Berücksichtigung der Verschiedenheit der Prüfungsformate vergleichbar sein (Herstellung einer Bewerter-Reliabilität/Inter-Rater-Reliability). Diese Kalibrierung ist besonders bei den in der Regel offeneren produktiven Fertigkeiten notwendig, um individuelle Präferenzen der Prüfenden auszugleichen.

5.1 Prüfungsausschuss: Genehmigung zur Durchführung der FSP-Pflege

Einrichtungen, die eine FSP-Pflege durchführen möchten, müssen vorab die jeweils Prüfenden/Schauspielenden zur Abnahme der FSP-Pflege vom LfP genehmigen lassen. Hierbei ist es notwendig, zu den Nachweisen der Qualifikationen folgende Daten der zukünftigen Prüfenden/Schauspielenden an das LfP zu senden:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Art der Tätigkeit (Prüfende/Prüfender und/oder Schauspielende/Schauspielender)

Bei Antragstellung kann hierfür das Antragsformular verwendet werden, bei einer Nachmeldung von Prüfenden/Schauspielenden ist es ausreichend die Informationen und Qualifikationsnachweise per E-Mail an das LfP zu senden. Daraufhin erfolgt von Seiten des LfP eine Prüfung jeder einzelnen Anmeldung von Prüfenden/Schauspielenden. Nur wenn die Prüferinnen und Prüfer durch das LfP genehmigt werden, dürfen diese eine FSP-Pflege durchführen. Es ist auch möglich, dem LfP gesammelt mehrere Prüfende/Schauspielende zu melden. Die Einrichtung teilt dem LfP unverzüglich mit, wenn Prüfende/Schauspielende nicht mehr in der Prüfungsabnahme tätig sind. Zugelassene Einrichtungen erhalten für alle genehmigten Prüferinnen und Prüfer bzw. Schauspielende ein Genehmigungsschreiben.

5.2 Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement

Nach der Zulassung einer Einrichtung überprüft das LfP, ggf. unter Hinzuziehung zugelassener Einrichtungen (Cross-Audit), die Qualität der Einrichtungen und Prüfungen durch Kontrollen und unterhält ein Beschwerdemanagement. Bei Beschwerden über eine Einrichtung kann das LfP zusätzliche Informationen und Unterlagen anfordern. Wenn erforderlich, kann das LfP Vertreterinnen/Vertreter zur Beobachtung der Prüfungsorganisation und Durchführung an die Einrichtung entsenden. Sollte das LfP Verstöße gegen die Qualitätsstandards feststellen, wird die Einrichtung zunächst aufgefordert, die Mängel zu beheben. Falls die Mängel nicht behoben werden, folgt eine zweite Aufforderung zur Behebung der Mängel. Sollte die Einrichtung die Standards weiterhin nicht erfüllen, kann das LfP die Zulassung widerrufen.

5.3 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Das Verfahren der Zulassung als Einrichtung für die Abnahme von Fachsprachprüfungen im Bereich der Pflege, ist ein strukturierter Prozess, der sicherstellt, dass alle Einrichtungen, die eine FSP-Pflege abnehmen möchten, die festgelegten Qualitätsstandards erfüllen und aufrechterhalten. Dieser Prozess umfasst die Überprüfung der Voraussetzungen, die die Einrichtungen vor der Genehmigung erfüllen müssen, sowie Mechanismen zur Qualitätssicherung im laufenden Betrieb.

5.4 Voraussetzungen und Qualitätsstandards des Zulassungsverfahrens

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird geprüft, ob die Einrichtungen alle Voraussetzungen und Qualitätsstandards erfüllen. Im Rahmen dieser Prüfung kann das LfP weitere Unterlagen und Nachweise anfordern, um die Konformität mit den Qualitätsstandards sicherzustellen.

5.5 Evaluation

Die Auswirkungen der Ein- und Durchführung der FSP-Pflege in Bayern sollen im Verlauf evaluiert werden. Die sprachprüfenden Einrichtungen sind verpflichtet, an dieser Evaluation mitzuwirken und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Gegenstand der Evaluation können insbesondere folgende Parameter der Prüfungsdatenerfassung und statistischen Analyse sein, die die Einrichtungen entsprechend erfassen bzw. deren Möglichkeit vorhalten sollen:

- Anzahl der Prüfungsdurchführungen
- Prüfungsformat
- Anteil erfolgreich absolvierter Prüfungen bzw. „Bestehensquote“ (aufgegliedert nach Erstversuch und Wiederholungsversuchen)

II. Leitfaden zur Schulung von Prüfenden und Schauspielenden

1. Grundsätzliches zur Schulung

Die Qualifizierungsmaßnahmen für Prüfende/Schauspielende haben das Ziel, die fachliche und methodische Qualität der Prüfenden/Schauspielenden sicherzustellen und eine faire, einheitliche und qualitativ hochwertige Bewertung der FSP-Pflege zu gewährleisten. Der Prozess ist für Sprachprüfende, Fachsprachprüfende und Schauspielende entwickelt, um den unterschiedlichen Anforderungen der Sprachbewertung und der fachsprachlichen Kompetenz gerecht zu werden. Es sollen Kenntnisse im Umgang mit dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen als Bewertungsinstrument für Sprachprüfungen sowie spezifische Kenntnisse im Bereich der Abnahme der FSP-Pflege erworben werden.

Um als Prüfende oder Schauspielende im Rahmen der FSP-Pflege tätig zu werden, müssen bestimmte Qualifikationen vorliegen (siehe „Teil I Handlungsleitfaden FSP-Pflege“ unter „2.7 Personelle Voraussetzungen“). **Darüber hinaus** ist für alle dort genannten Personen die **erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Schulungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachsprachenprüfung Pflege vorgesehen**.

2. Qualifizierungsmaßnahme für Prüfende und Schauspielende

Die Inhalte der Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Prüfende und Schauspielende gliedern sich in drei Module, welche die Einführung in den GER, die Bewertung sprachlicher Leistungen, die spezifischen Inhalte der FSP-Pflege für Sprachprüfende, Fachsprachprüfende und Schauspielende, den Aufbau und Ablauf der FSP-Pflege, die Gesprächsführung und Rollenidentifikation, die Vertiefung der Bewertungsstandards für die FSP-Pflege und eine optionale Hospitation beinhalten.

Die Gesamtdauer der Schulungen der Inhalte bzw. Module 1 und 2 beträgt mindestens 360 Minuten. Der Aufbau der folgenden Module ist als exemplarisch zu verstehen. Bei den Inhalten der Schulungsmodule 1 und 2 handelt es sich um Pflichtinhalte. Diese können allerdings auch im Rahmen laufender Schulungen oder der Ausbildung absolviert worden sein. Insbesondere für Sprachprüfende ist es möglich, bei ausreichender Qualifikation das Modul 1 als vorausgesetzt zu betrachten. Verantwortlich für die Umsetzung und Durchführung des **Schulungsmoduls 1** ist die antragstellende Einrichtung. Es wird davon ausgegangen, dass grundlegende Kenntnisse zu den Grundlagen des GER und von Bewertungssystemen in Sprachprüfungen eigenverantwortlich von den Einrichtungen vermittelt werden können. Die Einrichtung hat die Möglichkeit, die Prüfenden/ Schauspielenden extern schulen zu lassen.

Für das **Schulungsmodul 2,** das inhaltlich die praktische Prüfungsdurchführung, die Anwendung der Prüfungs- und Bewertungsdokumente und Grundsätzliches zur FSP-Pflege umfasst, wird vom LfP regelmäßig eine für die Einrichtungen kostenlose, verpflichtende Online-Schulung angeboten.

Alle Prüfenden/Schauspielenden bzw. Verantwortlichen der antragstellenden Einrichtungen müssen vor der ersten Prüfungsabnahme bzw. vor Zulassung der Einrichtung an der Schulung teilgenommen haben. Die Schulungstermine werden den Einrichtungen nach Antragstellung mitgeteilt.

Das Ablegen beider Schulungsmodule ist Voraussetzung für die Ausübung der Prüfertätigkeit. Die Nachweise können auch nach Antragstellung erfolgen.

2.1 Schulungsmodul 1 – GER und Bewertung sprachlicher Leistungen allgemein

Für die Dauer des Schulungsmoduls 1 sind mindestens 120 Minuten vorgesehen.

Die Umsetzung und Durchführung dieses Schulungsmoduls obliegt den Einrichtungen.

Das Schulungsmodul 1 beinhaltet die Einführung in den GER für Sprachen. Entwickelt vom Europarat, dient der GER als Leitfaden für Sprachunterricht und -bewertung. Für die FSP-Pflege wird auf dem B2-Niveau des GER geprüft. Aufgrund der Anlehnung des Bewertungsbogens in der FSP-Pflege an den GER, benötigen insbesondere die Fachsprachprüfenden und Schauspielenden grundlegende Kenntnisse in diesem Bereich. Sprachprüfenden sollten diese Inhalte bereits bekannt sein, können aber zur Auffrischung ihrer Kompetenzen dienen.

2.1.1 Schulungsmodul 1a: Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

- GER als Grundlage der „Bewertungsmatrix“ für die Bewertung der Prüfungsleistung
- Aufgaben und Ziele des GER
- Inhalt und Aufbau des GER (Kompetenzstufen, Globalskala des GER, Deskriptoren)

2.1.2 Schulungsmodul 1b: Bewertung sprachlicher Leistungen

- Gütekriterien von Prüfungen und Tests (Validität, Reliabilität, Objektivität, Authentizität, Transparenz)
- Bewertung und Bewertungsfehler (Strenge- bzw. Mildefehler, Zentraltendenz, Extremtendenz, Reihungsfehler, Halo-Effekt, Kontaminationseffekt, Trennbarkeit von Fach- und Sprachkompetenzen)

2.2 Schulungsmodul 2 - FSP-Pflege, Gesprächsführung und Rollenidentifikation

Für die Dauer des Schulungsmoduls 2 sind mindestens 240 Minuten vorgesehen. Dieses Schulungsmodul erfolgt nach Antragstellung im Rahmen einer verpflichtenden Online-Schulung vom LfP. Diese ist in den Anmeldegebühren enthalten.

Zur Abgrenzung zu einer allgemeinsprachlichen Prüfung bedarf es an Wissen, welches spezifisch für den Bereich der FSP-Pflege zur Prüfungsdurchführung zu erwerben ist.

2.2.1 Schulungsmodul 2a: Aufbau und Ablauf der FSP-Pflege

- Aufbau der Prüfung (3-teiliger unabhängiger Aufbau, jeweils 20 Minuten Prüfungszeit)
- Organisatorischer Ablauf der FSP-Pflege (je nach Einrichtung und der Wahl des Konzeptes)
- Umgang mit den Prüfungsunterlagen und -materialien, einschließlich der Beispielprüfung

2.2.2 Inhalt Schulungsmodul 2b: Gesprächsführung und Rollenidentifikation

- Kommunikativer Umgang während der Gesprächsführung
- Entwicklung von Charakteren, die verschiedene Rollen in den jeweiligen Gesprächssituationen repräsentieren. Innerhalb der Prüfungsunterlagen wird die jeweilige Rolle beschrieben.

2.2.3 Inhalt Schulungsmodul 2c: Vertiefung der Bewertungsstandards für die FSP-Pflege

- Bewertungskriterien
- Vorgehen bei der Bewertung
- Umgang mit dem Bewertungsprotokoll und den Bewertungsnotizen

2.3 Schulungsmodul 3 (optional) – Hospitation für Sprachprüfende, Fachsprachprüfende und Schauspielende

Für die Dauer der Hospitation sind 60 – 100 Minuten vorgesehen.

Die Hospitation bei einer realen Prüfung trägt dazu bei, die Kompetenzen der Prüfenden/Schauspielenden zu erweitern und die Qualität des Prüfungsprozesses zu verbessern. Es ermöglicht den Prüfenden/Schauspielenden, die Prüfungsabläufe in der Praxis zu beobachten und ein besseres Verständnis für den Ablauf und die Herausforderungen während der Prüfung zu entwickeln. Die angehenden Prüfenden/Schauspielenden haben die Möglichkeit, wertvolle Einblicke zu Prüfungsmethoden und -techniken zu erfahren. Es fördert einen Austausch mit erfahrenen Prüfenden/Schauspielenden, was die Qualität der Prüfungen insgesamt verbessert.

2.4 Auffrischungsschulungen

Die Prüfenden und Schauspielenden sollen in regelmäßigen Abständen an einer Auffrischungsschulung teilnehmen. Die Einrichtungen tragen die Verantwortung, dies situationsgerecht umzusetzen und die Teilnahmebestätigungen an das LfP zu übermitteln. Die Inhalte der Auffrischungsschulungen können individuell, angepasst auf die jeweiligen Herausforderungen und Gegebenheiten in der Einrichtung, gestaltet und umgesetzt werden.

3. Nachweis der Schulungsmodule

Nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Schulungsmodule erhalten die Teilnehmenden einen Nachweis, der zur Durchführung der FSP-Pflege berechtigt. Die Verantwortung über aktuelle und geltende Nachweise aller Prüfenden und Schauspielenden liegt bei den Einrichtungen.

Die Nachweise müssen dem LfP übermittelt werden, bevor die Personen als Prüfende/Schauspielende in einer Prüfung tätig werden.

4. Unabhängigkeit der Prüfenden

FSP-Prüfende/Schauspielende sind in ihrer Tätigkeit nicht an eine bestimmte Prüfungseinrichtung gebunden und können bei Bedarf in verschiedenen Einrichtungen tätig sein. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Personen über die nötigen Qualifikationen verfügen, die für die Durchführung der FSP-Pflege notwendig sind.